

# AMTSBLATT

## der Hansestadt Stralsund

Herausgeber:  
Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister

Nr. 5

17. Jahrgang

Stralsund, 10.08.2007



### Inhalt

### Seite

Öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41 der Hansestadt Stralsund „Kleiner Wiesenweg – nördlicher Teil“	2
Richtlinien der Hansestadt Stralsund über die Förderung des Sports (Sportförderrichtlinien)	2
Entgeltordnung für die Benutzung der Sportstätten	3
Zweite Änderung der Entgeltordnung des Tierparks der Hansestadt Stralsund	4
Öffentliche Bekanntmachung der Vermessungs- und Katasterbehörde für den Landkreis Nordvorpommern und die Hansestadt Stralsund als Sonderungsbehörde – Mitteilung über die Auslegung des Sonderungsplanentwurfs Nr. BoSo 26-49/2 und BoSo 27-19/38 Stralsund	5
Jahresabschluss 2006 Bekanntmachung der SWS Energie GmbH	5
Einebnung von Reihengräbern	6
Korrektur zur Veröffentlichung „Amtliche Bekanntmachung zum Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sicherung von Leitungsrechten)“ im Amtsblatt Nr. 4 vom 15.06.2007	6
Neue Sprechzeiten der Ämter der Hansestadt Stralsund	6
Informationen	6
Impressum	7
UNESCO-Brief (Ausgabe 03/2007)	7/8

**Öffentliche Auslegung**

gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB

**3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 41  
der Hansestadt Stralsund  
„Kleiner Wiesenweg – nördlicher Teil“**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschloss am 26.01.2006 den Einleitungsbeschluss zum 3. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 41 „Kleiner Wiesenweg – nördlicher Teil“.

Das Plangebiet der 3. Änderung befindet sich im Stadtteil Tribseer Wiesen, nördlich und südlich der Straße Tribseer Wiesen und östlich und westlich des Heuweges.

Im ca. 7 ha großen Geltungsbereich der 3. Änderung liegen in der Gemarkung Stralsund die nachfolgend benannten Flurstücke bzw. Teile von ihnen:

- Flur 52: 6/1, 7/4, 7/5, 8/3, 9/2, 9/3, 9/4, 10/2, 10/3, 10/4, 13/1, 14/1, 15/1, 16/1, 17, 18/1
- Flur 53: 49/1, 50/6
- Flur 56: 23/3, 23/5, 23/6.

Wesentlicher Inhalt der 3. Änderung ist die Reduzierung des Maßes der baulichen Nutzung der geplanten Wohnbebauung von Geschoss- und Reihenhausbebauung in eine Einzel- und Doppelhausbebauung. Da die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, wird ein vereinfachtes Änderungsverfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. In diesem vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

**Auslegungszeit: 20.08. - 21.09.2007**  
Mo, Mi 07.00 - 16.00 Uhr  
Die, Do 07.00 - 18.00 Uhr  
Fr 07.00 - 15.00 Uhr

**Ort:** Bauamt, Abt. Planung und Denkmalpflege  
Badenstr. 17, 2. Etage, im Flur rechts

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Auskünfte zu Anfragen sowie Erläuterungen werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, 31.07.2007

gez. Lastovka

**Richtlinien der Hansestadt Stralsund über die  
Förderung des Sports  
(Sportförderrichtlinien)  
Beschluss-Nr. 2007-IV-05-0787 vom 31.05.2007**

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Grundsätze

**II. Förderarten**

- § 2 Förderung der Sportstättennutzung
- § 3 Anschaffung von Sportgeräten
- § 4 Kinder- und Jugendsport
- § 5 Ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit
- § 6 Veranstaltungen
- § 7 Sonstige Beihilfen

**III. Verfahren**

- § 8 Antrag
- § 9 Bescheid
- § 10 Verwendungsnachweis, Buchführung

- § 11 Folgen nicht zweckmäßiger Verwendung
- § 12 Änderung der Finanzierung
- § 13 Änderung des Nutzungszwecks sowie Veräußerung geförderter Sportgeräte

**IV. Schlussvorschriften**

§ 14 Inkrafttreten

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Grundsätze**

- (1) Die Hansestadt Stralsund fördert nach diesen Richtlinien in Anerkennung der gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Bedeutung in einem ausgewogenen Verhältnis den Breiten-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Mit der Planung, Ausreichung und Verwendungsprüfung der Sportfördermittel für die Förderarten nach den §§ 3 bis 7 beauftragt die Hansestadt Stralsund den Sportbund Hansestadt Stralsund e.V. (im Weiteren: Sportbund).
- (3) Gefördert werden:
  - a) der Sportbund sowie seine Fachverbände und seine Vereine mit Sitz in Stralsund
  - b) Kinder- und Jugendgruppen von gemeinnützigen, eingetragenen Stralsunder Vereinen, die keine Sportvereine sind.
- (4) Der Hansestadt Stralsund ist zur Einordnung in den Haushaltsplan vom Sportbund jährlich die beantragte Gesamtförderhöhe in Form eines Finanzierungsplanes sowie eine Erläuterung der jeweiligen Fördermaßnahmen vorzulegen.
- (5) Eine Förderung erhält nur, wer selbst zur Durchführung der Maßnahme in angemessenem Verhältnis beiträgt. Dabei wird davon ausgegangen, dass alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden, die von dritter Stelle, insbesondere vom Bund, Land und den Fachverbänden des Sports gewährt werden.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf die Förderung und die Benutzung der Sportstätten wird durch die Sportförderrichtlinien nicht begründet.
- (7) Sofern in den Sportförderrichtlinien die männliche Anredeform verwendet wird, gelten diese Richtlinien auch für weibliche Personen.

**II. Förderarten**

**§ 2 Förderung der Sportstättennutzung**

- (1) Sportstätten im Sinne dieser Richtlinien sind alle Anlagen, Plätze und Baulichkeiten, die in der Entgeltordnung genannt sind.
- (2) Die Hansestadt Stralsund fördert die Benutzung der Sportstätten zu Trainings- und Wettkampfszwecken wie folgt:
  - a) für Kinder- und Jugendsportgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Behindertensportgruppen von im Sportbund organisierten, eingetragenen, gemeinnützigen Stralsunder Sportvereinen zu 100 % der in der Entgeltordnung festgesetzten Entgelte.
  - b) Der Schulsport Stralsunder kommunaler Schulen bis maximal 18.00 Uhr wird zu 100 % gefördert.
  - c) Dauernutzer zahlen 50 % der in der Entgeltordnung unter Punkt 1.1. aufgeführten Entgelte. Als Dauernutzer gelten Sportgruppen, die in einem Zeitraum von sechs Monaten oder länger regelmäßig mindestens 14-tägig eine Nutzungszeit am gleichen Wochentag und zur selben Stunde nutzen.
- (3) Die Vergabe der Sportstätten ist in den „Richtlinien für die Beantragung, Vergabe und Benutzung kommunaler Sportstätten der Hansestadt Stralsund“ geregelt.

**§ 3 Anschaffung von Sportgeräten**

Für den Erwerb eines Sportgerätes (ab einem Anschaffungswert von 410,00 EUR) kann eine Beihilfe bis zu einem Drittel der Anschaffungskosten gewährt werden.

**§ 4 Kinder- und Jugendsport  
(Kinder- und Jugendpauschale)**

Die Hansestadt Stralsund fördert den Kinder- und Jugendsport (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) in den im Sportbund organisierten gemeinnützigen Stralsunder Sportvereinen durch eine jährliche Zuwendung. Grundlage ist die dem Sportbund jährlich vorzulegende Mitgliederstatistik.

**§ 5 Ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit**

- (1) Für nachweislich aktive, lizenzierte, nebenberufliche Übungsleiter von im Sportbund organisierten gemeinnützigen Stralsunder Sportvereinen können Beihilfen gewährt werden.
- (2) Über die Höhe der Übungsleiterzuwendungen entscheidet der Sportbund in Abstimmung mit dem für den Bereich Sport zuständigen Fachamt der Hansestadt Stralsund. Dabei sind insbesondere die Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich sowie der, von den Fachverbänden des Sportbundes organisierte, Wettkampfbetrieb zu berücksichtigen.

**§ 6 Veranstaltungen**

Die Ausrichtung überregionaler Sportveranstaltungen in Stralsund, offizielle Meisterschaften der Landesfachverbände ab Landmeisterschaften aufwärts und die Teilnahme an Sportveranstaltungen ab Deutsche Meisterschaften aufwärts können gemäß §1 gefördert werden.

**§ 7 Sonstige Beihilfen**

In besonderen Fällen können weitere Beihilfen für Projektförderungen und Mietbeihilfen gewährt werden.

**III. Verfahren****§ 8 Antrag**

- (1) Antragsberechtigt gegenüber der Hansestadt Stralsund ist der Sportbund.
- (2) Zuwendungen werden nur auf formellen Antrag gewährt, der rechtsverbindlich unterzeichnet sein muss. Die geforderten Anlagen sind beizufügen.
- (3) Das weitere Verfahren zur Ausreichung der Förderungen an die Sportvereine regelt der Sportbund.

**§ 9 Bescheid**

- (1) Das Fachamt der Hansestadt Stralsund erteilt dem Sportbund über den Gesamtantrag nach der Haushaltsbeschlussfassung durch die Bürgerschaft einen Bescheid, der im Einzelfall zusätzliche Bedingungen oder Auflagen enthalten kann. Dem Bescheid sind ein Rechtsbehelfsverzicht sowie eine Mittelabforderung beigefügt.
- (2) Die Auszahlung erfolgt erst nach Vorliegen aller geforderten Unterlagen und der Mittelabforderung.

**§ 10 Verwendungsnachweis, Buchführung**

- (1) Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungen ist bis zum 28.02. des auf die Auszahlung folgenden Jahres ein Verwendungsnachweis zu erbringen.
- (2) Die Zuwendungen und damit bewirkte Zahlungen des Sportbundes sind ordnungsgemäß durch die Vereine zu verbuchen und die dazugehörigen Belege mindestens fünf Jahre über den Jahresabschluss der letzten Zahlung aufzubewahren.
- (3) Sportgeräte, deren Wert 410,00 EUR übersteigt und deren Anschaffung durch die Hansestadt Stralsund gefördert wird, sind zu inventarisieren.

**§ 11 Folgen nicht zweckgemäßer Verwendung**

- (1) Werden Zuwendungen nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend, unwirtschaftlich oder nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung verwendet oder werden sonstige mit der Zuwendung verbundene Auflagen nicht erfüllt, kann die Zuwendung ganz oder teilweise, auch wenn sie bereits verwendet wurde, zurückgefordert werden.
- (2) Der Rückzahlungsanspruch ist mit seiner Entstehung fällig und wird von diesem Zeitpunkt an mit dem jeweils geltenden Diskontsatz für das Jahr verzinst. Der Zuwendungsempfänger ist in dem Bewilligungsbescheid entsprechend zu belehren.

**§ 12 Änderung in der Finanzierung**

- (1) Der Sportbund behält sich vor, einen Bewilligungsbescheid nachträglich zu ändern, wenn sich die Gesamtfinanzierung zugunsten des Zuwendungsempfängers ändert.
- (2) Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, jede Änderung der Finanzierung zu seinen Gunsten dem Sportbund innerhalb von zwei Monaten nach Bekannt werden anzuzeigen.
- (3) Eine Anzeigepflicht besteht auch, wenn die Finanzierung einer Maßnahme nicht mehr gesichert ist. In diesen Fällen kann der Sportbund den Bewilligungsbescheid widerrufen und bereits gezahlte Beträge zurückfordern.

**§ 13 Änderung des Nutzungszwecks  
sowie Veräußerung geförderter Sportgeräte**

- (1) Werden geförderte Sportgeräte nicht mehr für die sportlichen Zwecke des Antragstellers genutzt oder veräußert, kann die Hansestadt die hierfür gewährten Zuschüsse zurückfordern.
- (2) Die Rückzahlungsverpflichtung entsteht im Zeitpunkt der Nutzungsänderung bzw. der Veräußerung.

**IV. Schlussvorschriften****§ 14 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig werden die Sportförderrichtlinien vom 01.01.2004 außer Kraft gesetzt.

Stralsund, 26.06.2007  
gez. Lastovka

**Entgeltordnung  
für die Benutzung der Sportstätten  
Beschluss-Nr. 2007-IV-05-0787 vom 31.05.2007**

Gemäß § 22 Abs. 3 Ziffer 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205) werden nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund folgende privatrechtliche Entgelte festgesetzt:

**§ 1**

Die Sportstätten gemäß § 2 Abs. 1 Sportförderrichtlinien sind öffentliche Einrichtungen, die insbesondere für den Breiten-, Freizeit-, Kinder-, Jugend-, Behinderten-, Leistungs- und Spitzensport vorgehalten werden.

**§ 2**

Die Nutzung der kommunalen Sportstätten ist nach Maßgabe dieser Ordnung in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Sportförderrichtlinien entgeltpflichtig.

**§ 3**

Entgelte sind für die kommunalen Sportstätten nach folgenden Tarifen zu entrichten. Alle folgenden Entgelte sind Bruttoentgelte.

**1. Sportstätten****1.1. Sporthallen**

Folgenden Benutzergruppen werden kommunale bzw. kommunalbetriebene Sporthallen zur Verfügung gestellt:

**kostenlos:**

- Kinder- und Jugendsportgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Behindertensportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind

**Tarif A**

- Erwachsenen-Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind
- Kinder- und Jugendgruppen gemeinnütziger Stralsunder Vereine, die kein Sportverein sind

**Tarif B**

Alle anderen Benutzergruppen

Die Sporthallen sind entsprechend der sportlich nutzbaren Fläche und einer annähernd gleichen Ausstattung in drei Kategorien eingeteilt:

**Kategorie 1** Burmeister-GR + Greifzu-Krafraum  
bis 150m<sup>2</sup> Tarif A 3,00 €/Stunde Tarif B 9,00 €/Stunde

**Kategorie 2** Sporthallen Brunnenau, Burmeister, Gagarin, Hauptmann, Allende, Andershof, Goethe, Grünthal, Luxemburg, Schill, Steinwich, Hansa, Jahnsportstätte, Dänholm  
150m<sup>2</sup>-500m<sup>2</sup> Tarif A 4,00 €/Stunde Tarif B 12,00 €/Stunde

**Kategorie 3** Sporthallen Curie, Herder, Diesterweg, Vogelsang  
über 500 m<sup>2</sup> Tarif A 12,00 €/Stunde Tarif B 36,00 €/Stunde

Für Dauerbenutzer werden 50 % der Entgelte berechnet. Dauerbenutzer sind Sportgruppen, die in einem Zeitraum von sechs Monaten oder länger regelmäßig mindestens 14-tägig eine Nutzungszeit am gleichen Wochentag zur selben Stunde nutzen.

Die Vergabe von 1/3 bzw. 2/3 der Curie-, Herder-, Diesterweg- und Vogelsang-Sporthalle ist nur bei Auslastung der gesamten Sporthalle durch mehrere Nutzer möglich.

Für neue und sanierte Sporthallen werden die Entgelte entsprechend festgesetzt.

Für die Verabreichung von Speisen und Getränken an Teilnehmer von Sportveranstaltungen der Stralsunder Sportvereine auf den Sportplätzen und in den Sporthallen ist für die Inanspruchnahme von Lagerkapazität, Verkaufsflächen, Strom oder Wasser eine Pauschale von 10 € je Tag zu entrichten.

## 1.2. Übernachtungen

Übernachtungen in kommunalen Sporthallen durch auswärtige Sportgruppen sind in Ausnahmefällen möglich. Beabsichtigte Übernachtungen auswärtiger Sportfreunde anlässlich einer Stralsunder Großsportveranstaltung sind mindestens vier Wochen vorher zu beantragen und vertraglich zu vereinbaren. Für die Übernachtungen wird ein Entgelt in Höhe von 3,00 € pro Person und Übernachtung berechnet.

## 1.3. Sportplätze

Folgenden Benutzergruppen werden kommunale bzw. kommunalbetriebene Sporthallen zur Verfügung gestellt:

### kostenlos:

- Kinder- und Jugendsportgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) und Behindertensportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind

### Tarif A

- Erwachsenen-Sportgruppen gemeinnütziger Stralsunder Sportvereine, die im Sportbund organisiert sind  
- Kinder- und Jugendgruppen gemeinnütziger Stralsunder Vereine, die kein Sportverein sind.

### Tarif B

Alle anderen Benutzergruppen

Die Sportplätze sind entsprechend der sportlich nutzbaren Fläche und einer annähernd gleichen Beschaffenheit in drei Kategorien eingeteilt:

<b>Kategorie I</b>		<b>Kategorie II</b>	
Brunnenau	- Rasenplatz	Dänholm	- Rasenplatz
Jahnsportstätte	- Tennenplatz	Kupfermühle	- Rasenplatz
		Platz d. Friedens	- Rasenplatz

### Kategorie III

Greifzu-Stadion	- Rasenplatz
Greifzu-Stadion	- Kunstrasenplatz
Jahnsportstätte	- Rasenplatz
Stadion der Freundschaft	- Rasenplatz

Entgelte pro Stunde	Tarif A	Tarif B
Kategorie I	3,00 €	6,00 €
Kategorie II	6,00 €	12,00 €
Kategorie III	11,00 €	20,00 €

Die Entgelte für neue und sanierte Sportplätze werden entsprechend festgesetzt.

Für Speedwayveranstaltungen wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 100 Euro/Veranstaltung erhoben.

## § 4

Für andere Veranstaltungen (keine Sportveranstaltungen) gelten nicht die Tarife A und B. Das Nutzungsentgelt ist frei vereinbar.

## § 5

Diese Entgeltordnung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die Entgeltordnung vom 01.01.2004 außer Kraft gesetzt.

Stralsund, 26.06.2007

gez. Lastovka

## Zweite Änderung der Entgeltordnung des Tierparks der Hansestadt Stralsund

Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund beschließt die Entgeltordnung des Tierparks der Hansestadt Stralsund gemäß Anlage 4.

**Beschluss-Nr.: 2007-IV-06-0796**

**Datum: 28.06.2007**

Im Auftrag

gez. Gollub L.S.

## Entgeltordnung – Tierpark Stralsund gemäß Vorlage

	Entgelte ab 01.08.2007	
	Sommer	Winter
	€	
<b>Tageskarten</b>		
- Erwachsene	5,00	3,00
- Ermäßigte	3,00	2,00
(Studenten, Azubis, Zivis, Kinder über 16 Jahre, Soldaten im Grundwehrdienst, Stelapassinhaber, Mitglieder des Förderverein)		
- Kinder		
(3 - 16 Jahre)	3,00	2,00
- Hunde	2,00	2,00
<b>Gruppenkarten</b>		
- Erwachsene		
(ab 10 Personen)	3,00	2,00
- Kinder	2,00	1,00
(3 - 16 Jahre; pro 10 Kinder eine Aufsichtsperson freier Eintritt)		
- Familienkarte	13,00	8,00
(2 Erwachsene + mindestens 2 Kinder)		
<b>Jahreskarten</b>		
- Erwachsene	20,00	
- Ermäßigte	15,00	
(Studenten, Azubis, Zivis, Kinder über 16 Jahre, Soldaten im Grundwehrdienst, Stelapassinhaber, Mitglieder des Fördervereins)		
- Kinder (3 - 16 Jahre)	10,00	
- Familien	40,00	
(2 Erwachsene + mindestens 2 Kinder)		
<b>(Jahreskarten haben keine Gültigkeit bei Sonderveranstaltungen)</b>		
<b>Freier Eintritt</b>		
- Kinder bis 3 Jahre		
- notwendige Begleitpersonen für schwerbehinderte Personen		
- Stralsunder Schulklassen mit Lehrpersonal, sofern der Tierparkbesuch durch die vom Schulrat bestellte Zoopädagogin betreut wird		

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Vermessungs- und Katasterbehörde  
für den Landkreis Nordvorpommern  
und die Hansestadt Stralsund  
als Sonderungsbehörde  
Mitteilung über die Auslegung  
des Sonderungsplanentwurfs Nr. BoSo 26- 49/2  
und Nr. BoSo 27-19/38 Stralsund**

In der Hansestadt Stralsund, Gemarkung Stralsund, Flur 26, Flurstück 49/2 und in der Flur 27, Flurstück 19/38 sind zwei Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz - BoSoG - vom 20. Dezember 1993, BGBl. I Nr. 70, S. 2215 ff.) durchzuführen.

Das erste Verfahrensgebiet grenzt im Norden an die Frankenstraße sowie im Westen an die Blauturmstraße an und das zweite Gebiet wird im Norden ebenfalls durch die Frankenstraße, im Westen durch Lobsenhagen, und im Süden durch den Frankenwall begrenzt. Hierdurch sollen die Reichweite des unvermessenen Eigentums bestimmt und somit beileistungsfähige Grundstücke geschaffen werden.

Alle Planbetroffenen können innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung in den Sonderungsplanentwurf sowie in die verwendeten Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigten nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz.

Das Gleiche gilt für die Anmelder von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken.

Die Auflösung der unvermessenen Hofräume bestimmt sich in erster Linie nach der Einigung der Beteiligten. Die Inhaber beschränkter, dinglicher Rechte (Wohnrechte, Überfahrtsrechte, Grundpfandrechte u. a.) müssen ebenfalls dieser Einigung zustimmen. Diese öffentliche Bekanntmachung gibt den Rechtsinhabern, die im Grundbuch ohne genaue Anschrift eingetragen sind, die Möglichkeit am Bodensonderungsverfahren teilzunehmen.

**Inhaber dinglicher Rechte mit unbekanntem Aufenthalt sind:**

- Irma Uerkvitz (verwitwete Müller) geb. Funk in Weida / Thüringen
- Wanda Risch geb. Jebelt in Alt - Sassnitz / Rügen
- „Schlagenteuffel = Pöglitz und Steinfeld Fideikommiß“
- Hermine Busch geb. Böttcher in Horst Kreis Grimmen
- Martha Erich geb. Nehls in Stralsund
- Lotti Böttcher in Horst Kreis Grimmen
- Witwe Josephine Vespermann geb. Miedbrock in Stralsund
- Schuhwarenfabrik Otto Tamm und Co. in Naila / Bayern
- Einrichtungen GmbH „Wienerberg City“ in Wien

**Der Sonderungsplanentwurf sowie die zu seiner Aufstellung verwendeten Unterlagen liegen nach § 8 Abs.4 BoSoG**

ab dem **14. August 2007** für den Zeitraum eines Monats

in den Diensträumen der **Sonderungsbehörde** des **Landkreises Nordvorpommern** als Vermessungs- und Katasterbehörde des Landkreises Nordvorpommern und der Hansestadt Stralsund, beim Fachgebiet Kataster und Vermessung, **Tribseer Damm 1a, 18437 Stralsund**, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

**Dienstag: 09.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr**  
**Donnerstag: 09.00 - 12.00 und 14.00 - 16.00 Uhr**

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache mit **Frau Sund** unter der **Tel. Nr. 03831 / 257-777** möglich. Die Einwände sind bei der bezeichneten Sonderungsbehörde unter der genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Stralsund, 26.07.2007

Im Auftrag  
gez. Heiko Schröder  
(Kreisvermessungsoberrat)

**Jahresabschluss 2006  
gemäß § 16 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz  
Bekanntmachung der SWS Energie GmbH**

- I. Der Jahresabschluss 2006 der SWS Energie GmbH wurde durch die WIKOM AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und am 20. April 2007 mit folgendem Bestätigungs-vermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Energie GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2006 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und das mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

- II. Die Gesellschafterversammlung der SWS Energie GmbH hat am 14.05.2007 den Bericht des Aufsichtsrates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2006 zur Kenntnis genommen und den Jahresabschluss 2006 mit dem Lagebericht festgestellt.

III. Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Energie GmbH, Frankendamm 7, in Stralsund öffentlich ausgelegt.  
Wir geben bekannt, den testierten Jahresabschluss und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2006 am 18.07.2007 dem eBundesanzeiger elektronisch unter der HRB-Nr. 2209 eingereicht zu haben.

Stralsund, 18.07.2007

gez. Koos  
Geschäftsführer

### **Einebnung von Reihengräbern Bekanntmachung des Städtischen Zentralfriedhofs**

Für nachstehend aufgeführte Reihengräber ist die Nutzungszeit nach § 13, Abs. 1, 2 und 3 der Friedhofssatzung verstrichen. Die genannten Grabstätten werden vom Zentralfriedhof zurückgenommen und im Monat September 2007 eingeebnet.

Reihengrab T2a, 3. Reihe, Pl. 1 bis 16  
Reihengrab T2a, 4. Reihe, Pl. 1 bis 15

Urnenreihengrab K6, 2. Reihe, Pl. 1 bis 23  
Urnenreihengrab K6, 3. Reihe, Pl. 1 bis 23

Stralsund, 15.06.2007

gez. Schubert

### **Korrektur zur Veröffentlichung „Amtliche Bekanntmachung zum Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereini- gungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sicherung von Leitungsrechten)“ im Amtsblatt Nr. 4 vom 15.06.2007**

In der bezeichneten Veröffentlichung ist in der Tabelle  
**Gemarkung Stralsund Flur 24 – Abwasser**  
(Seite 4 des Amtsblattes Nr. 4 vom 15.06.2007)  
die lfd. Nr. 2 ersatzlos zu streichen.

### **Neue Sprechzeiten der Ämter der Hansestadt Stralsund**

Für die Ämter der Hansestadt Stralsund gelten ab dem 01.09.2007 folgende neue Sprechzeiten:

Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr; 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr; 13:00 – 17:00 Uhr

Für das Amt für öffentliche Sicherheit, Gesundheit und Umwelt werden die bisherigen Sprechzeiten beibehalten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr; 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr; 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr.

Darüber hinaus können Termine außerhalb der festgelegten Sprechzeiten vereinbart werden.

Stralsund, 13.07.2007

gez. Gawoehns

\*\*\*\*\*

## **INFORMATIONEN**

\*\*\*\*\*

### **Wildes Plakatieren kann teuer werden**

Wie wirbt man für eine Veranstaltung? Mit einer Pressemitteilung, einem Flyer oder auch einem Plakat.

Gegenwärtig gibt es davon besonders viele, denn es ist Hochsaison und somit auch Saison für eine Vielzahl von Veranstaltungen.

Was einige Veranstalter jedoch nicht wissen: Im so genannten öffentlichen Raum dürfen Plakate - so auch in Stralsund - nur an dafür vorgesehenen Stellen (z.B. Litfasssäulen) über die STRÖER (Ströer Deutsche Medien) GmbH angebracht werden.

Für Plakate an Gebäuden (an Wänden, Fenstern, Türen, Fallrohren usw.) ist grundsätzlich die Zustimmung des jeweiligen Eigentümers erforderlich. Zusätzlich dürfen im Sanierungsgebiet (Altstadt und Frankenvorstadt) Plakate an Gebäuden außerdem nur angebracht werden, wenn hierfür eine Sanierungsrechtliche Genehmigung beantragt und erteilt wurde.

Zuwiderhandlungen im öffentlichen Raum können als Ordnungswidrigkeit mit Geldstrafen bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Auch das Bekleben von Verkehrsschildern kann eine Straftat darstellen. Schließlich kann das Entfernen von Plakaten oder Aufklebern in Rechnung gestellt werden.

Bei privat Geschädigten ist die Straftat von den jeweiligen Eigentümern per Anzeige zu verfolgen.

### **In Stralsund: Beginn der Grabungsarbeiten auf dem Rathausplatz (Quartier 17)**

Mit einer flächenhaften archäologischen Voruntersuchung haben am 30. Juli die Bauarbeiten für die Wiederbebauung des Quartier 17, des „Rathausplatzes“, im Zentrum der Altstadt Stralsunds unmittelbar hinter dem Rathaus begonnen.

Mit dem Abschluss des Grundstückskaufvertrages zwischen dem Investor, der Quartier 17 GbR, Berlin, und der Hansestadt sind jetzt die Voraussetzungen geschaffen, mit einem städtebaulich wie architektonisch anspruchsvollen Projekt, dessen Gestaltung Ergebnis sowohl einer Architektenmehrfachbeauftragung wie eines Investorenauswahlverfahrens ist, das kriegszerstörte Quartier wiederentstehen zu lassen.

Neben Geschäften mit insgesamt ca. 6.500 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche sollen hier Arztpraxen, Dienstleistungseinrichtungen und nicht zuletzt ca. 18 Wohnungen in den attraktiven oberen Geschossen entstehen und so ein wichtiger Beitrag zur weiteren Belebung der Stralsunder Altstadt geleistet werden.

Als erster Schritt werden die Innenbereiche des Quartiers großflächig in geringer Tiefe ergraben, um zunächst einen Überblick über die zu erwartenden archäologischen Befunde zu erhalten und mit den Denkmalbehörden das weitere Vorgehen abstimmen zu können. Dabei bleiben die Springbrunnen und die Spielplatzfläche zunächst noch ausgenommen.

Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Voruntersuchung werden in einem zweiten Schritt die Grabungen bis in die archäologisch relevante Tiefe bis zu 3,50 m geführt. Für diese umfassenden Grabungsarbeiten ist mit einem Zeitraum von ca. sechs bis zwölf Monaten zu rechnen, an den sich dann die eigentlichen Bauarbeiten direkt anschließen sollen.

**Impressum**

**Herausgeber:** Hansestadt Stralsund • Der Oberbürgermeister • PF 2145 • 18408 Stralsund • Tel. 0 38 31 - 25 21 10

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf im Format DIN A4. Auf das Erscheinen wird vorher in der Samstagsausgabe der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen. Das Amtsblatt wird an alle Haushalte im Stadtgebiet der Hansestadt Stralsund verteilt. Es kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Mühlenstraße 4-6, Postfach 2145, 18408 Stralsund bezogen werden.

**Herstellung:** rügendruck gmbh putbus • Circus 13 • 18581 Putbus

hansendruck und medien gmbh stralsund • Heilgeiststr. 2 • 18439 Stralsund

**Verteilung:** Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG

**Redaktion:** Pressestelle (Tel. 0 38 31 - 25 22 12)

Email [pressestelle@stralsund.de](mailto:pressestelle@stralsund.de)

INFORMATIONSBRIEF DER HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR

# UNESCO-BRIEF



AUSGABE 03/2007 (JULI-SEPTEMBER)



## RÜCKBLICK

### OWHC-KONGRESS IN KAZAN, RUSSISCHE FÖDERATION

Vom 19. bis 23. Juni 2007 fand im tatarischen Kazan der 9. Weltkongress der Organisation der Welterbestädte (OWHC) statt. Über 1.300 Teilnehmer aus mehr als 70 Städten der Welt diskutierten unter dem Konferenzthema „Heritage and Economics“ die wirtschaftlichen Effekte der Anerkennung des Welterbe-Status auf die jeweiligen Städte. Zum UNESCO-Welterbe zählt in der Millionenstadt Kazan die Kreml-Anlage, die in einzigartiger Weise russische und tatarische Einflüsse widerspiegelt.



## AKTUELLES

### SONDERPOSTWERTZEICHEN „WELTKULTURERBE RIGA, STRALSUND, WISMAR“

In einem Festakt im Stralsunder Rathaus wurden am 2. Juli 2007 die neuen Sonderpostwertzeichen des Bundesfinanzministeriums offiziell präsentiert. Motivgeber der Gemeinschaftsausgabe mit Lettland in der Serie „Weltkulturerbe der UNESCO“ sind drei markante Sehenswürdigkeiten: das Schwarzhäupterhaus in Riga, das Rathaus in Stralsund und die St.-Georgen-Kirche in Wismar.

Am offiziellen Ausgabebetag, dem 12. Juli 2007, richtet die Deutsche Post im Stralsunder Rathaus und in der Wismarer St.-Georgen-Kirche Sonderpostämter ein. Hier können die neuen Marken, die einen Wert von 65 Cent (Riga) und 70 Cent (Stralsund und Wismar) haben, erworben werden. Außerdem gibt es anlässlich der Herausgabe einen Sonderstempel.

### DAS STRALSUNDER ORTSKURATORIUM DER DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ LÄDT ZUM VORTRAG

Das Stralsunder Ortskuratorium der Deutschen Stiftung Denkmalschutz lädt in der Reihe „5 Jahre Welterbe“ am 11. Juli um 19 Uhr zu einem Vortrag ins Stralsunder Rathaus ein.

St. Georgen zu Wismar ist der gewaltige, unvollendet gebliebene Bau der größten Backsteinkirche Deutschlands. Durch den Zweiten Weltkrieg und die Kriegsfolgen wurde das Bauwerk schwer beschädigt. Seine Rettung und Wiederherstellung ist das wohl aufwendigste und gleichzeitig interessanteste Projekt, an dem die Deutsche Stiftung Denkmalschutz (DSD) maßgeblich beteiligt ist. Daher ist das DSD-Ortskuratorium Stralsund dankbar, dass der bauleitende Architekt, Dipl.-Ing. Manfred Beier, mit Bildern von dieser Großbaustelle berichten wird.

Zu Beginn der Veranstaltung gibt Ortskurator Carsten Zillich einen kurzen Einblick in die Arbeit der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und stellt die vom Ortskuratorium erarbeitete Ausstellung „Kirchen und Klöster“ vor, die von der Stiftung geförderte Maßnahmen in Stralsund zeigt.



### „SEHT, WELCH' KOSTBARES ERBE“ – AUSSTELLUNG DER DEUTSCHEN STIFTUNG DENKMALSCHUTZ

Noch bis zum 15. Juli ist die Ausstellung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und der Hansestadt Wismar in der Gerichtslaube im Wismarer Rathaus täglich von 10 bis 17 Uhr zu sehen.

Seit 1985 engagiert sich die Deutsche Stiftung Denkmalschutz unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten für den Erhalt und die Pflege des gebauten historischen Erbes in Deutschland. Die Stiftung hat zwei Bestimmungen: zum einen bedrohte Denkmale zu bewahren und zum anderen für die Idee des Denkmalschutzes zu werben. Seit 1991 konnten mehr als 370 Millionen Euro für über 3.000 bedrohte Denkmale zur Verfügung gestellt werden. Dies ist mit Hilfe von mehr als 170.000 privaten Förderern und Unternehmen möglich gewesen, denn sie vertrauten der Stiftung ihre Spenden an.

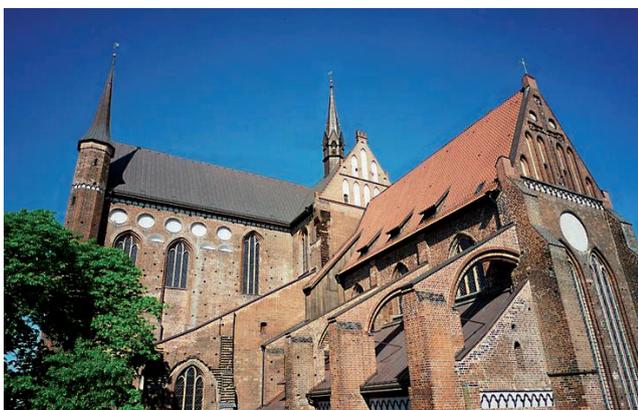
In der Ausstellung geben 22 Beispiele Einblick in die Fördertätigkeit der Stiftung und in die Vielfalt der Denkmallandschaft Deutschlands.



### **HISTORISCHES SCHWEDENFEST IN WISMAR VOM 17. BIS 19. AUGUST 2007**

Das alljährliche Schwedenfest in der Hansestadt Wismar ist mittlerweile ein Besuchermagnet für Gäste aus nah und fern. Rund 120.000 Gäste verfolgten im vergangenen Jahr das Spektakel auf den Bühnen, in der Fußgängerzone und den bunten Festumzug durch die Stadt.

Schwedische militärhistorische Vereine und Verbände werden auf dem Marktplatz während der Schwedenfesttage ein historisches Heerlager einrichten und Exerzierübungen vorführen. Es wird ein Wiedersehen geben mit schwedischen Musik- und Tanzgruppen im traditionellen Stil. Tradition hat auch schon das Schwedenmahl und das Krebsessen (auf Einladung) und am Alten Hafen lockt buntes Jahrmarktreiben mit zahlreichen Fuhrbetrieben und Unterhaltungsangeboten. Natürlich wird auch die sportliche Seite gepflegt, so wird auch im Jahr 2007 zum Schwedenlauf mit Strecken von zwei und zehn Kilometern quer durch Wismars Altstadt eingeladen.



### **2. INTERNATIONALER KONGRESS BACKSTEINBAUKUNST AM 6. UND 7. SEPTEMBER 2007 IN WISMAR**

Um den Backstein dreht sich alles im September in der Wismarer Georgenkirche anlässlich des zweiten Kongresses zur Backsteinbaukunst. Schwerpunkt der Tagung sind neben dem kunst- und kulturhistorischen Hintergrund der Backsteinbaukunst die Denkmalpflege und der Backstein als Werkstoff. Neben der Theorie ist eine Exkursion in die reiche Backsteinbaukultur der Region geplant. Einen Praxistext können die Seminarteilnehmer beim Bau der Wismarer Marienkirche im Selbstversuch absolvieren. Veranstalter der Tagung sind die Hansestädte Wismar, Stralsund und Lübeck, die Deutsche Stiftung Denkmalschutz und das Zentrum für europäische Backsteinbaukunst.

**„WELT-KULTUR-ERBE“ – STRALSUND ERKUNDEN, ERLEBEN UND GENIEßEN. DIE NÄCHSTE AUSGABE DES MAGAZINS ERSCHEINT AM 15. SEPTEMBER 2007! ERHÄLTICH IST DAS MAGAZIN IN DEN TOURISMUSZENTRALEN ODER DIREKT IM STRALSUNDER WULFLAMHAUS FÜR NUR 2 EURO!**

## **AUSBLICK**

### **2007 – 5 JAHRE WELTERBE STRALSUND UND WISMAR**

Anlässlich des 5. Jahrestages der Anerkennung des Welterbe-Status haben die Hansestädte Stralsund und Wismar ein abwechslungsreiches Programm zusammengestellt.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Programmheft, das in den Tourismuszentralen erhältlich ist oder unter der gemeinsamen Webseite: [www.stralsund-wismar.de](http://www.stralsund-wismar.de).



#### **HIER EINE AUSWAHL AN TERMINEN VON JULI BIS SEPTEMBER**

#### **Mi 11.07. St. Georgen in Wismar – eine Großbaustelle der Backsteingotik**

19 Uhr, Rathaus Stralsund  
Referent: Dipl.-Ing. Manfred Beier, Architektenbüro Angelis + Partner Oldenburg  
Veranstalter: Ortskuratorium der Deutschen Stiftung Denkmalschutz

#### **Do 12.07. Sonderpostamt anlässlich der Herausgabe der Sonderpostwertzeichen „Weltkulturerbe Riga, Stralsund und Wismar“ mit Sonderstempelaktion**

10 Uhr, Rathaus Stralsund und St. Georgen Wismar  
Veranstalter: Deutsche Post AG

#### **Mi 15.08. „Geschichte voller Leben“ – Welterbestätten in AUSSTELLUNG Deutschland**

15. August bis 1. Oktober im Rathaus Wismar  
Veranstalter: UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V.

#### **Fr 17.08. Historisches Schwedenfest**

**Sa 18.08.** Altstadt Wismar  
**So 19.08.** Veranstalter: Hansestadt Wismar

#### **Sa 01.09. Lange Nacht des offenen Denkmals**

19.30 bis 24 Uhr, Altstadt und Hafensinsel Stralsund  
Veranstalter: Tourismuszentrale Stralsund

## **WUSSTEN SIE EIGENTLICH,...**

...dass der Bereich Philatelie der Deutschen Post AG eine eigene Briefmarkenserie zum Thema „Weltkulturerbe der UNESCO“ führt? Bislang sind darin Marken zur „Museumsinsel Berlin“, zum „Kölner Dom“, zum „Oberen Mittelrheintal“, zum Welterbe „Weimar und Dessau“ und zu den Städten „Riga, Stralsund und Wismar“ erschienen. Weitere Informationen finden Sie unter <http://philatelie.deutschepost.de/philatelie/>

#### **HERAUSGEBER: HANSESTÄDTE STRALSUND UND WISMAR**



**KONTAKT:** Steffi Behrendt  
Welterbe-Managerin  
Alter Markt 5  
18439 Stralsund  
Tel.: 03831/252-316  
Fax: 03831/252-319  
Email: [sbehrendt@stralsund.de](mailto:sbehrendt@stralsund.de)



**KONTAKT:** Frank Junge  
Presse-, Marketing- und Bürgeramt  
Am Markt 1  
23966 Wismar  
Tel.: 03841/251-9030  
Fax: 03841/251-9037  
Email: [presse@wismar.de](mailto:presse@wismar.de)

**IM INTERNET:**  
[www.stralsund-wismar.de](http://www.stralsund-wismar.de)  
**DIE UNESCO IM INTERNET:**  
[www.unesco.org](http://www.unesco.org)  
**DIE DEUTSCHE SEITE:**  
[www.unesco.de](http://www.unesco.de)